

# SATZUNG

CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN  
E.V.

**Club des Thüringer Bergsteigerbundes e.V. (TBB)**

**Satzungfassung vom 10.01.2015**

Hinweis: Die durch die Mitgliederversammlung am 10.01.2015 geänderten und neu aufgenommenen Passagen sind *kursiv* und **fett** gedruckt.

Alle übrigen Passagen der bisherigen Satzung vom 19.08.1996 sind unverändert in Normalschrift gedruckt.

# SATZUNG

## CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN e.V.

### Club des Thüringer Bergsteigerbundes e.V. (TBB)

#### §1

##### Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein ist ein Sportverein und führt den Namen: „CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN e.V. – Club des Thüringer Bergsteigerbundes e.V. (TBB)“, fortfolgend CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN genannt.
2. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN wurde am 19.11.1994 in Suhl als rechtsfähiger Verein gegründet, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Meiningen** eingetragen und hat seinen Sitz in **Meiningen**.

#### § 2

##### Vereinszweck

1. **Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN hat den Vereinszweck, den Klettersport, das alpine Bergwandern und Bergsteigen, den Skilauf und weitere Natursportarten zu fördern.**
2. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN unterstützt und fördert alle in der Satzung des TBB verankerten Vereinszwecke auf der regionalen Ebene Südthüringen.
3. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN unterstützt den TBB als Sektion des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) bei der Förderung der Aufgaben des Alpenvereins auf der regionalen Ebene Südthüringens. Der Status einer Sektion des DAV bleibt für den CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN satzungsgemäß ausgeschlossen.
4. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN ist **parteilosophisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**

#### §3

##### Vereinsstellung

1. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN ist mit seinen Mitgliedern (natürlichen Personen) Mitglied des Thüringer Bergsteigerbundes e.V. (TBB) und durch diesen Mitglied im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV).
2. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN ist als regionaler Club (Ortsgruppe) des TBB bzw. des DAV regionaler Interessenvertreter des Bergsports im Großraum Südthüringen.
3. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN unterliegt als Mitglied des TBB der Satzung des TBB sowie der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th) und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen dieser Vereine ergeben.

#### §4

##### Symbol

Unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den TBB verwendet der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN als sein Symbol sowohl das Vereinslogo des TBB als auch das Vereinslogo des DAV gemäß der Muster in der Anlage.

## §5

### Gemeinnützigkeit

1. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports **auf der regionalen Ebene Südthüringen**.
2. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, sie werden vorrangig zur Förderung und Entwicklung des Klettersports, alpinen Bergsteigens, Wanderns und Skilaufs eingesetzt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7

### Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN können natürliche Personen werden, welche ein besonderes Interesse am Vereinszweck und an der Förderung des Clubs haben.**
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft einer Person im CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN ist deren Mitgliedschaft im TBB.
3. Wer in den Club aufgenommen werden will, hat dies zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet **der TBB; die Clubleitung (Vorstand) kann Empfehlungen zu Aufnahmeanträgen geben.**
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Club oder Austritt aus dem TBB, durch Streichung oder Ausschluss durch die Clubleitung (Vorstand) oder durch Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand des TBB sowie durch Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Clubleitung (Vorstand) schriftlich bis spätestens 30.09. des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen und wirkt zum Ende diese Vereinsjahres.
6. **Die Mitgliedschaft kann durch den TBB (Vorstand) mit sofortiger Wirkung gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.**
7. Ein Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke, Beschlüsse und Anordnungen des Clubs, des TBB oder des DAV sowie gegen deren Satzungen gröblichst verstößt oder gegen die allgemeinen Regeln der alpinen Kameradschaft verstößt sowie menschliches Leben grob fahrlässig gefährdet.
8. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Clubleitung (Vorstand) Mitglieder ernennen, welche sich hervorragende Verdienste um den CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN oder um die Förderung des Thüringer Bergsports erworben haben.

9. Die Bestimmungen der Satzung des TBB über die Mitgliedschaft im TBB besitzen uneingeschränkte Gültigkeit.

## §8

### Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen, Beschlüssen und Anordnungen des Clubs und denen seiner Dachorganisationen (TBB, DAV, LSB Th) ergeben.
2. Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN, können wählen und gewählt werden. Sie können das Eigentum des Clubs benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
3. ***Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 2 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.***
4. ***Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den TBB zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung des TBB fest.***

## §9

### Vorstand

1. Die Clubleitung (Vorstand) besteht aus:
  - a. Clubvorsitzender,
  - b. Stellvertretender Clubvorsitzender,
  - c. Kassenwart.
2. Die Mitglieder der Clubleitung (Vorstand) werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei die Wahlen möglichst im Rhythmus mit den Wahlen des TBB stattfinden sollen, Die Clubleitung (Vorstand) bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Leitungsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Leitungsmitglieder einen Ersatzmann.
4. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die Clubleitung (Vorstand) vertreten. Der Clubvorsitzende, der stellvertretende Clubvorsitzende und der Kassenwart haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als **1000,00 €**, so ist, soweit Einzelbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelbefugnis befugten Leitungsmitgliedes erforderlich.
5. Der CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN wird durch die Clubleitung (Vorstand) im TBB vertreten.
6. ***Die Clubleitung ist dem Vorstand des TBB gegenüber in folgenden Belangen kontinuierlich rechenschaftspflichtig:***
  - a. ***Mitteilung der aktuellen Mitgliederanschriften und Personalangaben;***
  - b. ***unverzögliche Zustellung beim Club eingegangener Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft im TBB;***
  - c. ***Mitteilung der personellen Zusammensetzung der Clubleitung bzw. personeller Veränderungen der Clubleitung;***
  - d. ***Vorlage der in den Clubversammlungen beschlossenen Arbeitsaufgaben, Vorlage von Arbeits- und Rechenschaftsberichten und Vorlage sonstiger Beschlüsse.***

7. Die Clubleitung legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§10**

### **Geschäftsordnung der Clubleitung**

1. Im Innenverhältnis dürfen der stellvertretende Clubvorsitzende nur bei Verhinderung des Clubvorsitzenden sowie der Kassenwart nur bei Verhinderung des Clubvorsitzenden und stellvertretenden Clubvorsitzenden handeln.
2. Die Clubleitung (Vorstand) wird vom Clubvorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Leitungsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Leitungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Clubleitung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
5. Für die Arbeit zwischen den Leitungssitzungen kann die Clubleitung weitere Vereinsmitglieder berufen.
6. Die Ämter in der Clubleitung sind Ehrenämter.

## **§11**

### **Mitgliederversammlung**

1. ***Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.***
2. ***Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.***
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Den Geschäftsbericht der Clubleitung und Jahreskassenbericht entgegenzunehmen;
  - b. die Clubleitung zu entlasten;
  - c. die Clubleitung und den Kassenprüfer zu wählen sowie die Zusammensetzung der Leitung festzulegen;
  - d. den Jahresplan und Finanzplan festzulegen;
  - e. Berichte und Anträge entgegenzunehmen;
  - f. Ehrenmitglieder zu ernennen;
  - g. die Satzung zu ändern;
  - h. den Club aufzulösen.
2. Ein Beschluss (außer Satzungsänderungen und Auflösung) ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und werden erst mit der Genehmigung durch den TBB wirksam.
3. Der Clubvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Clubvorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse wörtlich enthalten

muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter **und Protokollführer zu unterschreiben und kann beim Vorstand eingesehen werden.**

## §12

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Finanzgeschäfte und Konten des Clubs zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## §13

### Auflösung

Über die Auflösung des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

***Das Vereinsvermögen fällt an den Thüringer Bersteigerbund e.V. (TBB). Sollte zu diesem Zeitpunkt weder der TBB bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Alpenverein (DAV).***

***Sollte zu diesem Zeitpunkt wiederum weder der DAV existieren noch einen Rechtsnachfolger haben, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meiningen zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck.***

Diese Satzung basiert auf der in der Gründungsversammlung des CLUB ALPIN SUHL-MEININGEN am 19.11.1994 auf der Rimbach-Hütte Suhl beschlossenen Satzung.

1. Satzungsänderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.1995 in Suhl
2. Satzungsänderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.1996 in Meiningen  
Genehmigung der Satzung durch den TBB am 23.12.1996
3. Satzungsänderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2015 in Meiningen  
Genehmigung der Satzung durch den TBB am

Meiningen, den

---

Volker Euring

Erster Vorsitzender

